

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im März 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bund der Steuerzahler Deutschland sowie Haus & Grund lassen mit **Musterklagen** prüfen, ob die **Neubewertung der Grundstücke** nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist. Wir stellen Ihnen den Vorstoß gegen die **Grundsteuerreform** vor. Darüber hinaus gehen wir der Frage nach, was nach dem allgemeinen Begriffsverständnis als **Trinkgeld** verstanden werden kann. Der **Steuertipp** fasst zusammen, welche **Freibeträge, Höchstbeträge** und **Freigrenzen** sich im Jahr 2024 geändert haben.

Grundsteuerreform

Verbände unterstützen Musterklagen gegen neues Bewertungssystem

Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und Haus & Grund Deutschland unterstützen mehrere Eigentümer, die sich gegen die Bewertung ihrer Grundstücke im Rahmen der **Grundsteuerreform** wehren. Sie wollen vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ziehen. In Berlin, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz wurden die ersten Klagen eingereicht. Mit den Musterklagen lassen die Verbände prüfen, ob die Neubewertung der Grundstücke nach dem Bundesmodell verfassungsmäßig ist.

Die Klagen richten sich gegen die Bescheide über die **Feststellung des Grundsteuerwerts** zum 01.01.2022 nach dem Bundesmodell. Die neue Grundsteuerbewertung war notwendig geworden, weil das BVerfG das bisher geltende Bewer-

tungssystem für verfassungswidrig erklärt hatte. Es hatte den Gesetzgeber aufgefordert, ein neues Bewertungsverfahren zu schaffen. Ab Januar 2025 sollen die Kommunen die neue Grundsteuer aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert und die darauf festgesetzten Grundsteuermessbeträge erheben.

Der BdSt und Haus & Grund halten die neue Bewertung im Bundesmodell aus zahlreichen Gründen für verfassungswidrig und streben an, das neue **Bewertungsverfahren** erneut vom BVerfG prüfen zu lassen. Die Verbände haben im Rahmen der Klagen ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Gregor Kirchhof eingebracht, nach dem das Grundsteuergesetz des Bundes verfassungswidrig ist. Vor allem die pauschal anzusetzenden Mieten bei der Bewertung der Grundstücke und die Bodenrichtwerte werden beanstandet, weil sie die Grundstückswerte deutlich beeinflussen.

In dieser Ausgabe

- Grundsteuerreform:** Verbände unterstützen Musterklagen gegen neues Bewertungssystem 1
- Berufskleidung:** Wann steuerfreie Überlassung und Werbungskostenabzug möglich sind 2
- Trinkgeld:** Keine Steuerbefreiung bei exorbitant hohen Zahlungen 2
- Mobilität:** So bewerten Sie die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern 2
- Zuschläge:** Müssen Anfangs- und Schlusszeit von Nachtarbeit dokumentiert werden? 3
- Jahresabschluss:** Bundesamt für Justiz nimmt Rücksicht auf Pandemienachwirkungen 3
- Onlineplattformen:** Verkäufe und Vermietungen wurden erstmals dem Fiskus gemeldet 4
- Steuertipp:** Profitieren Sie von gestiegenen Frei-/Höchstbeträgen und Freigrenzen! 4

Berufskleidung

Wann steuerfreie Überlassung und Werbungskostenabzug möglich sind

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer **typische Berufskleidung** kostenlos oder verbilligt, bleibt dieser Vorgang für den Arbeitnehmer steuerfrei. Unerheblich ist dabei, ob der Arbeitgeber die Kleidung verschenkt oder nur verleiht. Als typische Berufskleidung akzeptieren die Finanzämter Kleidungsstücke, deren private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist und die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweilige Berufstätigkeit zugeschnitten sind (z.B. Sicherheitsschuhe, Warnwesten, Handschuhe oder Helme) oder
- aufgrund ihrer uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaften Kennzeichnung durch Firmenembleme objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Hinweis: Sofern der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer kostenlos oder verbilligt bürgerliche Kleidung bzw. Zivilkleidung überlässt, muss der daraus resultierende Vorteil des Arbeitnehmers als Arbeitslohn versteuert werden. Dies gilt auch, wenn die Kleidung nur mit einem Firmenlogo versehen ist. Allein die Tatsache, dass bestimmte Kleidung aufgrund einer dienstlichen Weisung getragen werden muss, macht sie zudem noch nicht zur typischen Arbeitskleidung.

Sofern der Arbeitnehmer typische Berufskleidung selbst kauft, kann er den Aufwand als **Werbungskosten** absetzen; auch die **Reinigung** von typischer Berufskleidung kann er auf diese Weise steuermindernd geltend machen.

Die Kosten eines Trachtenanzugs des Geschäftsführers eines im bayerischen Stil gehaltenen Lokals wurden bisher nicht als typische Arbeitskleidung anerkannt. Der Werbungskostenabzug blieb ihm versagt, obwohl der Geschäftsführer verpflichtet war, den Anzug zu tragen.

Trinkgeld

Keine Steuerbefreiung bei exorbitant hohen Zahlungen

Trinkgelder, die Arbeitnehmer anlässlich einer Arbeitsleistung von Dritten **freiwillig und ohne Rechtsanspruch** zusätzlich zu dem für diese Arbeitsleistung zu zahlenden Betrag erhalten, sind steuerfrei. Das Finanzgericht Köln (FG) hat aber in zwei Urteilen klargestellt, dass Zahlungen in Höhe von 50.000 € bzw. 1,3 Mio. € regelmäßig keine Trinkgelder in diesem Sinne sind.

In den Streitfällen ging es um Folgendes: Ein an einer GmbH beteiligtes Unternehmen zahlte den beiden Prokuristen der GmbH Beträge von 50.000 € bzw. 1,3 Mio. € und bezeichnete diese Zahlungen als „Trinkgelder“. Die Prokuristen machten in ihren Einkommensteuererklärungen geltend, dass die Zahlungen **als Trinkgelder steuerfrei** seien. Die Beträge seien ihnen im Zusammenhang mit Beteiligungsveräußerungen von einem Dritten freiwillig und ohne Rechtsanspruch zusätzlich zu dem von der GmbH gezahlten Arbeitslohn gewährt worden.

Das Finanzamt behandelte die Beträge jedoch als steuerpflichtigen Arbeitslohn. Freiwillige Sonderzahlungen konzernverbundener Unternehmen seien keine steuerfreien Trinkgelder. Das FG gab dem Finanzamt recht. Die Zahlungen seien aufgrund ihrer Höhe und mit Blick auf die Gesamtumstände keine steuerfreien Trinkgelder. Auch wenn der Gesetzgeber im Jahr 2002 die Freibetragsgrenze für Trinkgelder von 1.224 € abgeschafft habe, habe er nicht beabsichtigt, dem Begriff des Trinkgeldes keinerlei betragsmäßige Begrenzung mehr zuzuschreiben. Laut FG überstiegen die Zahlungen deutlich den Rahmen dessen, was nach dem **allgemeinen Begriffsverständnis** als Trinkgeld verstanden werden könne.

Hinweis: Beide Urteile sind rechtskräftig.

Mobilität

So bewerten Sie die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern lohnsteuerfrei (Elektro-)Fahrräder überlassen, sofern sie ihnen diesen Vorteil zusätzlich **zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewähren.

Geht die Überlassung des Dienstfahrrads mit einer **Lohnkürzung** einher, kommt statt der Steuerbefreiung eine geminderte Bemessungsgrundlage für die Vorteilsversteuerung zum Tragen.

Als monatlicher Durchschnittswert der Privatnutzung ist für das Fahrrad 1 % der (auf volle 100 € abgerundeten) unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich Umsatzsteuer lohnzuversteuern. Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer das betriebliche Fahrrad aber erstmals **nach dem 31.12.2018** und vor dem 01.01.2031, ist ab dem 01.01.2020 als monatlicher Durchschnittswert nur noch 1 % eines auf volle 100 € abgerundeten Viertels der unverbindlichen Preisempfehlung zu versteuern. Für das Jahr 2019 war noch 1 % der auf volle 100 € abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung anzusetzen. Der volle Preis nach der Preisempfehlung muss weiterhin

lohnversteuert werden, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer das Fahrrad bereits vor dem 01.01.2019 zur Privatnutzung überlassen hat und nach dem 31.12.2018 nur der Nutzungsberechtigte für dieses Fahrrad wechselt.

Die **Sachbezugsfreigrenze** von 50 € pro Monat ist auf Fahrradüberlassungen nicht anwendbar, auch nicht bei der Anwendung der Halbierungs- bzw. Viertelungsregelung. Gehört die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern zur (an Dritte gerichteten) Angebotspalette des Arbeitgebers (z.B. bei Fahrradverleihfirmen), kann der geldwerte Vorteil unter den Rabattfreibetrag von 1.080 € pro Jahr gefasst werden. Das gilt aber nur, wenn die Lohnsteuer nicht pauschal erhoben wird.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main hat klar gestellt, dass die günstigen Besteuerungsregelungen auch anwendbar sind, wenn einem Arbeitnehmer mehrere (Elektro-)Fahrräder überlassen werden. Auf **Elektroroller** lassen sich die Steuerbefreiung und die günstigen Bewertungsregelungen allerdings nicht anwenden.

Dem Arbeitnehmer kann auch **fest verbautes Zubehör** des (Elektro-)Fahrrads steuerfrei überlassen werden. So kann zum Beispiel nachträglich ein fest verbautes Schloss oder Navigationsgerät am Fahrradrahmen bzw. Lenker angebracht werden, ohne dass hierauf Lohnsteuer anfällt. Wird hingegen zusätzlich ein Fahrradanhänger überlassen, ist der daraus entstehende Vorteil steuerpflichtig (nicht fest verbaut). Das Gleiche gilt für die Überlassung von Fahrradhelmen, mobilen Navigationsgeräten und Satteltaschen.

Zuschläge

Müssen Anfangs- und Schlusszeit von Nachtarbeit dokumentiert werden?

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete **Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit** neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind in Höhe gesetzlich festgelegter Prozentsätze des Grundlohns steuerfrei. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) hält es in diesem Zusammenhang für unschädlich, wenn die Aufzeichnungen des Arbeitgebers keine genaue Anfangs- und Schlusszeit der geleisteten Nachtarbeit beinhalten. Vielmehr kommt es darauf an, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind.

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für unstreitig geleistete Nachtarbeit Zuschläge gezahlt, die 25 % des Grundlohns nicht überschritten. Dokumentiert wurde nur die Zahl der geleisteten Stunden innerhalb des als Nachtarbeit definierten zeitlichen Rahmens zwi-

schen 20 Uhr und 6 Uhr. Arbeitsbeginn und Arbeitsende wurden nicht genau bezeichnet.

Gleichwohl ließ das FG die gezahlten Nachzuschläge mit folgender Argumentation steuerfrei: Die Aufzeichnungen erfüllten **keinen Selbstzweck**, sondern sollten nur sicherstellen, dass die steuerlichen Vorgaben für die Steuerbefreiung im Einzelfall korrekt angewendet würden. Sofern der Bundesfinanzhof grundsätzlich Einzelaufstellungen mit Angabe von Anfangs- und Schlusszeit fordere, solle damit in Abgrenzung zu pauschalen Zuschlägen nur die tatsächlich geleistete Arbeitszeit belegt werden.

Hinweis: Das Finanzamt hat sich dieser Auslegung offenbar angeschlossen und das Urteil des FG rechtskräftig werden lassen. Für die Praxis erfreulich ist insbesondere, dass die Entscheidung übertriebenen formalen Anforderungen eine klare Absage erteilt.

Jahresabschluss

Bundesamt für Justiz nimmt Rücksicht auf Pandemienachwirkungen

Zu den grundlegenden Pflichten von Kaufleuten und Handelsgesellschaften gehört es, Jahresabschlüsse zu erstellen. Bestimmte Unternehmen, vor allem Kapitalgesellschaften, sind zudem verpflichtet, ihre **Rechnungslegungsunterlagen** elektronisch offenzulegen.

Hinweis: Rechnungslegungsunterlagen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, müssen elektronisch an das Unternehmensregister übermittelt werden. Für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2022 begonnen haben, müssen die Unterlagen elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht werden.

Werden die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt, führt das Bundesamt für Justiz ein **Ordnungsgeldverfahren** durch. Sofern ein veröffentlichter Jahresabschluss gegen Inhalts- oder Formvorschriften verstößt, prüft das Bundesamt zudem, ob ein Bußgeldverfahren einzuleiten ist. Zahlt das Unternehmen die Ordnungsgelder, Bußgelder und Verfahrenskosten nicht, werden sie vollstreckt.

Laut Bundesamt für Justiz führt die verspätete Offenlegung von Jahresabschlüssen zum **Bilanzstichtag 31.12.2022** (gesetzliches Fristende: 31.12.2023) nicht umgehend zur Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens. Aufgrund der Nachwirkungen der Corona-Pandemie hat das Bundesamt zunächst eine „Stillhaltefrist“ bis zum 02.04.2024 gesetzt, so dass Unternehmen in den ersten drei

Monaten des Jahres 2024 noch nicht mit einem Ordnungsgeldverfahren rechnen müssen.

Onlineplattformen

Verkäufe und Vermietungen wurden erstmals dem Fiskus gemeldet

Wer Geschäfte im Internet macht, indem er zum Beispiel Waren verkauft oder Zimmer vermietet, sollte wissen, dass der deutsche Fiskus seit Januar 2024 häufig über solche Aktivitäten informiert ist. Das **Plattformen-Steuertransparenzgesetz**, das eine EU-Richtlinie umsetzt, verpflichtet Betreiber von Onlineverkaufsplattformen, die Geschäftsaktivitäten ihrer Nutzer an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, das die Daten an die Finanzämter weiterleitet.

Plattformen wie Kleinanzeigen und Airbnb müssen Dienstleistungs- und Veräußerungsgeschäfte von professionellen Verkäufern und Privatpersonen melden. Hierbei gilt eine **Bagatellfallgrenze** von 30 Verkäufen pro Plattform und Jahr mit Einnahmen von insgesamt unter 2.000 €. Wer in diesem geringfügigen Rahmen auf Onlineplattformen agiert, wird also nicht gemeldet.

Im Januar 2024 fand die erste Datenübermittlung für den **Meldezeitraum 2023** statt. Gemeldet wurden Name, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung und Steuer-Identifikationsnummer des Anbieters sowie Transaktionen und Verkaufserlöse, Gebühren für die Nutzung der Plattform und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Hinweis: Wer im Internet dauerhaft ertragreiche Geschäfte macht, kann vom Finanzamt als Gewerbetreibender eingestuft werden. In der Folge fallen häufig Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer an. Wer nur ab und zu Gegenstände seines privaten Hausstands auf Internetplattformen verkauft, muss in der Regel keine Steuern auf die Einnahmen zahlen. Werden gewerbliche Händler im Nachhinein enttarnt, drohen ihnen erhebliche Steuernachzahlungen und Zinsforderungen sowie ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Wer bisher im Verborgenen agiert hat, sollte zeitnah von uns prüfen lassen, ob eine strafbefreiende Selbstanzeige ein Ausweg ist.

Steuertipp

Profitieren Sie von gestiegenen Frei-/Höchstbeträgen und Freigrenzen!

Im letzten Jahr sind mehrere Gesetze in Kraft getreten, durch die sich in diesem Jahr einige Frei-

beträge, Höchstbeträge und Freigrenzen geändert haben, darunter die Folgenden:

- **Grundfreibetrag:** Der Grundfreibetrag hat sich auf 11.604 € für Alleinstehende und auf 23.208 € für zusammen veranlagte Ehepaare und eingetragene Lebenspartner erhöht. Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei. Die Bundesregierung plant zudem, den Grundfreibetrag für das Jahr 2024 weiter auf 11.784 € zu erhöhen.
- **Unterhaltshöchstbetrag:** Der Unterhaltshöchstbetrag ist entsprechend dem Grundfreibetrag ebenfalls (zunächst) auf 11.604 € gestiegen. Bis zu diesem Betrag können Unterstützungsleistungen an Angehörige oder andere begünstigte Personen steuerlich geltend gemacht werden. Zusätzlich können Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung abgesetzt werden.
- **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes sichert, beträgt ab 2024 für jeden Elternteil 3.192 €, für beide Elternteile zusammen 6.384 €. Einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in Höhe von 1.464 € bzw. 2.928 € ist der Freibetrag damit auf 9.312 € für Paare und auf 4.656 € für Alleinstehende gestiegen.
- **Solidaritätszuschlag:** Beim Solidaritätszuschlag wurde die Freigrenze ab 2024 auf eine Einkommensteuer von 18.130 € (bei Einzelveranlagung) und 36.260 € (bei Zusammenveranlagung) angehoben.
- **Arbeitnehmer-Sparzulage:** Die Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage bei vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen wurde auf 40.000 € bei Einzelveranlagung bzw. 80.000 € bei Zusammenveranlagung angehoben.
- **Mitarbeiterkapitalbeteiligung:** Der steuerfreie Höchstbetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen, die auch durch Entgeltumwandlung finanziert werden können, ist von 1.440 € auf 2.000 € gestiegen.
- **Minijob:** Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.01.2024 von 12 € auf 12,41 € ist auch die Grenze für Minijobber von 520 € auf 538 € gestiegen.

Mit freundlichen Grüßen